



Registriert in Bozen

am 15.03.2023

N. 5256 Serie 1T

Urkundenrolle Nr.7064 --- Sammlung Nr. 6042-----

-----PROTOKOLL DER-----

-----AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG-----

-----DES VEREINS "Eltern Kind Zentrum Obervinschgau VFG"-----

-----ITALIENISCHE REPUBLIK-----

Am dreizehnten März zweitausenddreißig-----

(13 - 3 - 2023)-----

In Mals, General-Ignaz-Verdross-Straße Nr. 45, in meiner Zweigstelle, um neun Uhr.-----

Vor mir Dr. Gruber Gregor, Notar in Lana mit Amtssitz in Lana, Boznerstraße Nr. 2, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen,-----

-----ist persönlich erschienen:-----

- Telser Natalie, geboren in Schlanders (BZ) am 7. August 1990, mit Domizil für das Amt am Vereinssitz, italienische Staatsbürgerin, nicht für sich selbst, sondern in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Vorstandes und rechtliche Vertreterin des Vereins-----

-----**"Eltern Kind Zentrum Obervinschgau VFG"**,-----

kurz "Elki Obervinschgau" genannt, mit Sitz in Mals (BZ), General-Ignaz-Verdross-Straße Nr. 17, Steuernummer 91067840214, eingetragen im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) am 7. November 2022 unter der Nummer 74392 in der Sektion der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens.-----

Die Erschienene, deren persönlicher Identität, Eigenschaft und Vertretungsbefugnis ich Notar mir gewiss bin, ersucht mich Notar um Beurkundung des Verlaufes der außerordentlichen Mitgliederversammlung des oben genannten Vereins, welche sich heute, an diesem Ort und zu dieser Stunde in zweiter Einberufung versammelt hat, um über folgende-----

-----TAGESORDNUNG-----

zu diskutieren und zu beschließen:-----

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit-----

2) Abänderung des Statuts.-----

Im Sinne des Art. 9.3 der Satzung übernimmt den Vorsitz dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung Frau Telser Natalie, in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Vereins.-----

***-----

Die Vollversammlung ernennt sodann einstimmig immer im Sinne des Art. 9.3 der Satzung folgende Person als Stimmzählerin:-----

Frau Procter Emily Simone, geboren in Trail (Kanada) am 30. April 1982, wohnhaft in Mals (BZ), General-Ignaz-Verdross-Straße Nr. 13, britische Staatsbürgerin, Steuer Kodex PRC MYS 82D70 Z401T,-----deren Personenidentität ich Notar gewiss bin, und welche die Ernennung annimmt.-----

Die Vorsitzende-----

-----FESTGESTELLT,-----

a) dass die für heute um 08:00 Uhr in der Notariatskanzlei Dr. Gregor Gruber angesetzte Versammlung in erster Einberufung nicht stattgefunden hat, und dass sie daher an diesem Tag, an diesem

Ort und zu dieser Stunde von der Vorsitzenden im Sinne der Satzung ordnungsgemäß schriftlich mittels E-Mail einberufen wurde;.....

b) dass Nr. 4 (vier) von den insgesamt Nr. 134 (einhundertvierunddreißig) wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins persönlich oder mittels Vollmacht anwesend sind, und dass diese an der Versammlung teilzunehmen berechtigt sind; hierzu übergibt mir die Vorsitzende die Anwesenheitsliste, die die Identifizierung der Mitglieder enthält, welche dieser Urkunde unter Buchstabe "A" beigelegt wird;.....

c) dass alle teilnehmenden Mitglieder gemäß Art. 9.1 der Satzung -stimmberechtigt sind;.....

d) dass für den Vorstand die Erschienene Telser Natalie - Präsidentin und die folgenden Mitglieder anwesend sind:.....

- Frau Brenner Anna Magdalena, geboren in Schlanders (BZ) am 19. September 1990,.....
- Frau Thaler Veronika, geboren in Schlanders (BZ) am 20. Dezember 1986,.....

während die Vorstandsmitglieder Frau Abarth Beatrix, geboren in Mals (BZ) am 27. April 1969, Frau Spiess Mirjam, geboren in Bozen (BZ) am 19. August 1991, Frau Rauner Claudia, geboren in Meran (BZ) am 30. Mai 1981, Frau Stecher Barbara, geboren in Schlanders (BZ) am 10. März 1983 und Frau Januth Marion, geboren in Meran (BZ) am 5. Juni 1982 entschuldigt abwesend sind, jedoch über die Behandlung der Tagesordnung der heute stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung informiert worden sind und sich nicht über die Behandlung derselben widersetzt haben;.....

e) dass laut Art. 9.2 der Satzung bei der Änderungen der Satzung die Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließt;.....

f) dass die Anwesenheit des Kontrollorgans an dieser Versammlung nicht notwendig ist.

.....NACH ERMITTLUNG.....

der Identität und der Legitimierung der Anwesenden,.....

.....ERKLÄRT.....

folglich die außerordentliche Mitgliederversammlung für beschlussfähig und eröffnet diese mit der Begrüßung der Anwesenden.

Die Vorsitzende verliest sodann die Tagesordnung und berichtet, dass keiner der Anwesenden erklärt hat unzureichend über die Punkte auf der Tagesordnung informiert worden zu sein und eröffnet somit die Versammlung mit der Behandlung der Tagesordnung.

Die Vorsitzende erläutert der Versammlung die Gründe des Abänderungsvorschlages der Satzung, verweist auf die wesentlichen Änderungen und stellt den anwesenden Mitgliedern den Inhalt der neuen Satzung vor.

Die Vorsitzende erklärt, dass die neue Satzung an die neuen Bestimmungen angepasst wurde, die laut Kodex des Dritten Sektors für Vereine zur Förderung des Gemeinwesens vorgeschrieben sind. Anschließend werden die einzelnen Artikel der neuen Satzung vor-

gelesen; dabei wird auf die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Satzung hingewiesen.....

Nach kurzer Diskussion, für welche keiner der Anwesenden die Protokollierung der eigenen Stellungnahmen verlangt, erklärt die Vorsitzende, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins "Eltern Kind Zentrum Obervinschgau VFG", kurz "Elki Obervinschgau" genannt, mittels Handzeichen mit den Stimmen:.....

- es stimmen der Änderung zu: einstimmig.....

- es enthalten sich der Stimme: keine.....

- es lehnen die Änderung ab: keine.....

BESCHLIESST.....

- I -.....

die neue Satzung wie von der Vorsitzenden erläutert und in der Fassung, so wie sie unter Buchstabe "B" dieser Urkunde beigelegt und deren integrierender Bestandteil sie ist, zu genehmigen;.....

- II -.....

die Vorsitzende, in ihrer Eigenschaft als Präsidentin *pro tempore* des Vereins oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin *pro tempore* mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse auszustatten und zu ermächtigen alle Formalitäten, die zur Eintragung der gefassten Beschlüsse ins staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors, notwendig sind durchzuführen;.....

- III -.....

die Vorsitzende *pro tempore* oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin *pro tempore* mit der Eintragung gegenständlichen Beschlusses in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) zu beauftragen.....

Nachdem die Ergebnisse der Wahl kundgegeben worden sind, erklärt die Vorsitzende die Versammlung um neun Uhr und fünfzehn Minuten für beendet.....

Die Vorsitzende übergibt mir den Text der Satzung in deren neuer Fassung und ersucht mich dieselben dieser Urkunde beizulegen. Ich komme der Anfrage nach und füge demnach das genannte Dokument dieser Urkunde unter Buchstabe "B" bei.....

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.....
Gegenständliche Urkunde ist im Sinne des Art. 82, Absätze 3 und 5 des Kodex des Dritten Sektors (GvD 117/2017) von der Register- und Stempelgebühr befreit.....

Die Erschienene und die Stimmzählerin verzichten auf die Verlesung der Anlagen und erklären über deren Inhalt bereits in Kenntnis zu sein.....

Vorliegende Urkunde wurde mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben sowie eigenhändig von mir ergänzt. Sie besteht aus einem Bogen wovon drei ganze Seiten beschrieben wurden und die vierte Seite bis hier und wurde von mir der Er-

schienenen und der Stimmzählerin vorgelesen, welche sie ge-
nehmigen.....

Unterzeichnet wird um neun Uhr achtzehn.....

Gezeichnet:.....

Telser Natalie.....

Procter Emily Simone.....

L.S. Gregor Gruber Notar.....

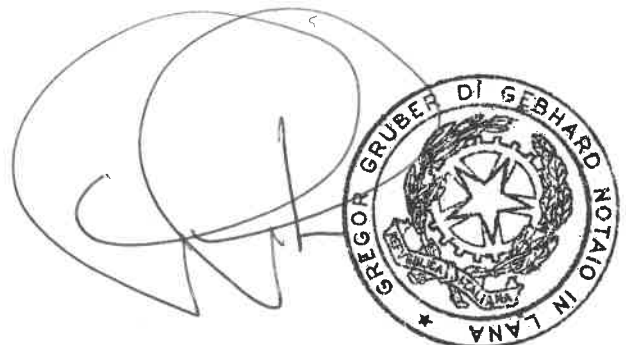
Mitgliederliste 2023

	Name
1	Amrei Burger
2	Andrea Agetle
3	Andrea Alice Haag
4	Angelika Prugger
5	Angelika Thanei
6	Angelika Ziernheld
7	Anja Steck
8	Anja Trafoier
9	Anna Brenner <i>Anna Brenner</i>
10	Anna Maria Spiss
11	Anna Rufinatscha
12	Barbara Greif
13	Barbara Gruber
14	Barbara Stecher
15	Barbara Thoma
16	Brigitte Frank Blaas
17	Brunhilde Kofler
18	Carmen Raso
19	Carolin Stecher
20	Carolin Weisenhorn
21	Caterina Murrone
22	Caterina Revolti
23	Christiane Dilitz
24	Christiane Schöpf
25	Christiane Spiess
26	Christine Platzgummer
27	Claudia Andres
28	Claudia Patscheider
29	Daniela Pichler
30	Dominik Eberhöfer
31	Edeltraud Patscheider
32	Elisa Reinalter
33	Elisabeth Messner
34	Elisabeth Punter /Barbara Ziernheld
35	Elke Von Scarpatetti
36	Emily Procter <i>Emily Procter</i>
37	ERIKA NAGY
38	Eva Telser
39	Evelin Plangger
40	Evelyn Larch
41	Evi Spechtenhauser
42	Ewald Stocker= Claudia Steirer
43	Ferdinand Paulmichl
44	Franziska Moser
45	Gertraud Peintner
46	Ingrid Stecher
47	Iris Marita Neubert
48	Isolde Köll

neu 2023

Anlage A
Rep. 7064
Samml. 6042

Natalie Tene
Emily Simone Procter

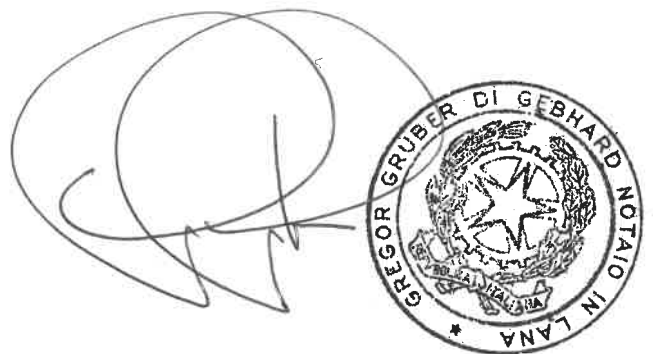


49	Jasmin Telser
50	Jennifer Blaas
51	Jennifer Hohenegger
52	Jessica Höllrigl
53	Jessica Ieronimo
54	Judith Vèith
55	Julia Abart Stecher
56	Julia Christandl
57	Julia Hensel-Steiner
58	Julia Spiess
59	Karin Leggeri
60	Karin Thanei
61	Karoline Schöpf
62	Katarina Bistiakova
63	Katharina Folie
64	Kathrin Plangger
65	Kathrin Rechenmacher
66	Katrin Haller
67	Katrin Spechtenhauser
68	Lea Stecher
69	Lena Stocker
70	Lisa Maria Thoeni
71	Magdalena Eberhoefer
72	Magdalena Fimian
73	Magdalena Reisigl
74	Magdalena Steck
75	Manuela Altstätter
76	Manuela Frey
77	Manuela Egger
78	Mara Stecher
79	Maria Barbara Kapeller
80	Maria Eberhöfer
81	Marie Christine Kühnel
82	Marion Januth
83	Marion Leggeri
84	Marlies De Martin
85	Medea Pinggera
86	Melanie Angerer
87	Melanie Tscholl
88	Michaela Albrecht
89	Michaela Kristler
90	Michaela Parth
91	Miriam Haringer
92	Mirjam Spieß
93	Monika Müller
94	Mueller Stefanie
95	Myriam Köllemann
96	Nadia Malloth Felderer
97	Nadine Telfser
98	Natalie Telser <i>Natalie Telser</i>

99	Nataly Fieg
100	Rita Bagamoro
101	Rosmarie Stecher
102	Ruth Lingg
103	Ruth Platter/Gunsch Michael
104	Sabine Paulmichl
105	Sabrina Patscheider
106	Sabrina Prieth
107	Sandra Habicher
108	Sandra Noeth
109	Sara Joerg
110	Sarah Bernhard
111	Sarah Maria De March
112	Sarah Sandbichler
113	Sarah schönthaler
114	Sarah Schöpf
115	Sarah Thöni
116	Sarah Tschenett
117	Selena Smaniotto
118	Sigrid Griesmair
119	Sigrid Weisenhorn
120	Silvana Steck Ardi
121	Simone Hellrigl
122	Simone Telser
123	Stefanie Fili
124	Stefanie Spieß
125	Stephanie Horrер
126	Tanja Theiner
127	Terezie Markovicova
128	Vanessa Riedl
129	Veronika Moritz
130	Veronika Pfeifer
131	Veronika Steiner
132	Veronika Thaler <i>Veronika Thaler</i>
133	Viktoria Wallnöfer
134	Weithaler Karin

Natalie Teber

Emily Simone Procter



Anlage "B"

Urkundenrolle Nr. 7064 Sammlung Nr. 6042

Satzung des Vereins
"Eltern Kind Zentrum Obervinschgau"

Art.1 - Name - Sitz - Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als "Kodex des Dritten Sektors" bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird die Satzung des anerkannten Vereins mit dem Namen "Eltern Kind Zentrum Obervinschgau" nachstehend auch kurz "Verein" genannt den obengenannten Bestimmungen des Dritten Sektors angepasst.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Mals. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Mals erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
4. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Verwendung der Abkürzung "VFG" oder des Namenszusatzes "Verein zur Förderung des Gemeinwesens"

1. Nach der Eintragung in den betreffenden Abschnitt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors (RUNTS) muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung "VFG" oder "Verein zur Förderung des Gemeinwesens" führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: "Eltern Kind Zentrum Obervinschgau VFG" oder "Eltern Kind Zentrum Obervinschgau Verein zur Förderung des Gemeinwesens".
2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz "Verein zur Förderung des Gemeinwesens" oder die Abkürzung "VFG" verwenden.

Art. 3 - Ziel und Zweck

1. Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein übt folgende Tätigkeit im allgemeinen Interesse gemäß Art. 5 Absatz 1 GvD 117/2017 aus
 - Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem

Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe d) des GvD 117/2017).

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe i) des GvD 117/2017).

- Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse, Förderung der Chancengleichheit und von Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1, Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften (Art. 5, Abs. 1, Buchstabe w) des GvD 117/2017).

4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:

a) Gestaltung eines offenen Treffpunktes für Eltern, Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter (0-6 Jahren), Großeltern, Alleinerziehende, Kindermädchen, Pflege- und Tagesmütter aller Sprachgruppen und Bevölkerungsschichten.

b) Familien in pädagogischer, sozialer, kultureller und gesundheitsfördernder Weise fördern und unterstützen.

c) Vernetzung und Zusammenarbeit mit Mitgliedern, anderen Elkins, Diensten des Gesundheits- und Sozialsprengels und anderen familien-unterstützenden Diensten und Beratungsstellen.

Art. 4 - Tätigkeit

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

a) Räumlichkeiten zum Gedankenaustausch, Wickeln, Stillen und Spielen;

b) Kinderbetreuung in- und außerhalb der Räume des Elkins;

c) Sommer- und Ferienbetreuung in- und außerhalb der Räume des Elkins;

d) offene und geschlossene Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter;

e) Informations- und Erfahrungsaustausch von Erziehenden;

f) Vermittlung von pädagogischen und sozialen Kompetenzen in der Erziehung;

g) Aktivitäten zur Gesundheitsförderung;

h) Aktivitäten zur Förderung der Kreativität;

i) Organisation von Veranstaltungen;

j) Tauschmöglichkeit von gebrauchter Schwangerschafts- und Kinderbekleidung, Spielsachen und Kinderausstattung auf Kommissionsbasis;

k) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen

Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

Zur Verwirklichung der Vereinsziele kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 5 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.

2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

Art. 6 - Mitglieder

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmacht.

3. Die Körperschaften werden durch den jeweiligen Präsidenten bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art. 7 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die

Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.

2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

5. Minderjährige können auf Antrag der Person, die die elterliche Gewalt ausübt, Mitglied der Vereinigung werden. Der Elternteil, der den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter vertritt, kann mit Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen und intervenieren, sowie das aktive Wahlrecht für den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter ausüben.

Art. 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;

b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;

Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person. Die Kosten für eventuelle Abschriften werden nach Aufwand an das Vereinsmitglied verrechnet. Die angeforderten Unterlagen werden innerhalb 30 (dreißig) Tagen ab Eingang der Anfrage zur Verfügung gestellt.

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
 - b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.
4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art. 9 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 7 der vorliegenden Satzung stellen.

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Die Tesserierten - Rechte und Pflichten

1. Als Tesserierte können natürliche Personen aufgenommen werden, die interessiert sind einzelne vom Vorstand eigens dafür ausgewählte institutionellen Leistungen und Angebote des Eltern Kind Zentrum Obervinschgau zu nützen. Sie werden in ein eigenes Verzeichnis eingetragen und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Sie haben die Pflicht ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, die Satzung, etwaige für diesen Bereich interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten; den etwaigen Beitrag für Tesserierte in der Höhe und in der Form einzuzahlen, der jährlich vom Vorstand festgelegt wird. Die Anteile und die Beiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art. 11 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 12 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig

Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% (fünf Prozent) der Mitgliederzahl überschreiten.

Art. 13 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV);
- b) das Verwaltungsorgan (oder der Vorstand VS);
- c) die Rechnungsprüferinnen (RP);
- d) das Schiedsgericht (SG);
- e) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;
- f) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.

2. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art. 14 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

4. Die Einberufung erfolgt laut Art. 20 ZGB mindestens 1 x im Jahr, spätestens innerhalb April. Sie muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail und durch Ankündigung in der Programmbroschüre, Gemeindeblatt; und zwar mindestens 14 (vierzehn) Tage vor der Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.

In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

Bei vorzeitigem Rücktritt der Präsidentin, Misstrauensantrag gegen die Präsidentin und bei Ablauf der Amtszeit, wird mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsvorsitzende durch die MV gewählt. Die MV wählt unter den anwesenden Mitgliedern den/die Stimmzählerin. Die Anzahl des/der Stimmzählerinnen wird auf Vorschlag der Versammlungsvorsitzenden von der MV festgelegt.

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 15 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüferinnen;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
- g) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- h) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- i) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des

- Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- j) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
 - k) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
 - l) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Mitgliedern, auf Vorschlag des Vorstandes;
 - m) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 (ein) Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 16 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:
- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 17 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.
3. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der

Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art. 18 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 5 (fünf) und 9 (neun) variieren. Die ersten Vorstandsmitglieder werden im Gründungsakt benannt.

2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal drei Vorzugsstimmen abgeben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl werden die einzelnen Funktionen unter den Gewählten mittels Wahl zugeteilt.

Art. 19 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.

6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert,

wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.

7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.

8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art. 20 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- d) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten des Schriftführers und des Kassiers des Vereins;
- e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- k) Führung der Vereinsbücher;
- l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- n) Beschluss über die Leistungen und Angebote für die Tesserierten;
- o) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung

der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

3. Die Schriftführerin kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

4. Die Kassier/in erledigt die finanziellen Geschäfte des Vereins und sorgt für deren Verbuchung und Dokumentation.

Art. 21 - Der Präsident: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

2. Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

3. Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.

4. Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

5. Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;

b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;

c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;

d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.

6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 22 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:

a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;

b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;

c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;

d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.

2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der

Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Präsident oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art. 23 - Die Rechnungsprüferinnen

1. Die MV wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen. Die RP müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des VS oder des Schiedsgerichtes sein.

2. Den RP obliegt die Aufgabe die Tätigkeit des Vereins in finanzieller Hinsicht zu überwachen. Sie sind nur der MV gegenüber verantwortlich. Die RP berichten der MV über die durchgeführten Kontrollen und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

3. Scheidet ein RP vorzeitig aus, wird dieser bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ersetzt und bleibt für die restliche Amtsdauer im Amt.

Art. 24 - Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei, von der MV gewählten Mitgliedern, sie ernennen intern eine Vorsitzende und können wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des VS oder Rechnungsprüfer sein.

Das SG ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen, entstehen können, ausgenommen sind einzig jene Streitfälle die auf Grund zwingender Gesetzesbestimmung nicht Gegenstand eines Schiedsspruches sein können.

Alle Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie unter den Mitgliedern werden dem dreiköpfigen Schiedsgericht zur Schlichtung unterbreitet.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und teilt die Entscheidung schriftlich den Betroffenen sowie dem Vereinsvorstand mit.

Art. 25 - Das Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtsdauer und Funktionsweise

1. Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

2. Das Kontrollorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

4. Das Kontrollorgan fasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art. 26 - Befugnisse des Kontrollorgans

1. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:

a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;

b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;

c) Kontrolle der Buchhaltung;

d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;

e) Bestätigung darüber, dass die Sozialbilanz nach Maßgabe der ministeriellen Richtlinien ausgearbeitet wurde, auf die in Art. 14 des Kodex verwiesen wird. In der eventuell ausgearbeiteten Sozialbilanz wird über die Ergebnisse dieser Kontrolltätigkeit berichtet;

f) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

2. In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors

vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.

3. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art. 27 - Das Rechnungsprüfungsorgan

1. Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus 3 (drei) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.

2. Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.

3. Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

4. Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.

5. Das Rechnungsprüfungsorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.

6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.

7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.

Art. 28 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Mitgliederbuch;
- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands.

2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

3. Der Verein muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art. 29 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art. 30 - Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art. 31 - Jahresabschluss

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
- 3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Art. 32 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

- 1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
- 2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls

die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung "Fondazione Italia Sociale".

Art. 33 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Gezeichnet:

Telser Natalie

Procter Emily Simone

L.S. Gregor Gruber Notar